
UFITA

Band 89 / 1981

Abgeschlossen am 15. Februar 1981

ARCHIV FÜR URHEBER-FILM- FUNK- UND THEATERRECHT

Unter ständiger Mitarbeit von

Prof. Dr. Walter Bappert,
Freiburg i. Br.

Titulardozent Dr. György Boytha,
Budapest/Genf

Prof. Henri Desbois, Paris
Ministerialrat Prof. DDr. Robert
Dittrich, Wien

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilhelm Herschel,
Bonn/Köln

Prof. Dr. Heinrich Hubmann,
Erlangen

Doz. Dr. Karel Knap, Prag
Dr. Gerda Krüger-Nieland, Vor-
sitzende Richterin am Bundes-
gerichtshof a. D., Karlsruhe

Dr. Claude Masouyé (WIPO), Genf
Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Berlin

Präs. Dr. Ernst K. Pakuscher,
München

Prof. Dr. Mario M. Pedrazzini,
St. Gallen

Prof. Robert Plaisant, Caen
Prof. Dr. Manfred Rehbinder, Zürich
Prof. (emer.) Dr. Robert Rie, Fredonia
(New York)

Prof. Dr. Benvenuto Samson,
Frankfurt/M.

Prof. René Savatier, Poitiers
Prof. Dr. h. c. Erich Schulze,
München

Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Troller,
Luzern

Prof. Dr. Dr. h. c. Eugen Ulmer,
München

Herausgegeben von

Professor Dr. jur. GEORG ROEBER, München

Verlag Stämpfli & Cie AG Bern



Inhaltsverzeichnis

I. Abhandlungen

RIE, Prof. Dr. Robert: <i>Der Schlüsselroman und die amerikanischen Gerichte</i>	1
KRÜGER-NIELAND, Dr. Gerda: <i>Zur außerordentlichen Kündigung eines Musikverlagsvertrages aus wichtigem Grund seitens des Komponisten</i> ..	17
REHBINDER, Prof. Dr. Manfred: <i>Zum Anspruch des Bühnenkünstlers auf angemessene Beschäftigung</i>	45
HERSCHEL, Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm: <i>Innerbetriebliche Stellenausschreibung im Medienbereich</i>	47
ISHIMURA, Prof. Zenji: <i>Neuere Entwicklungen der Grundrechte in Japan im Bereiche der Massenmedien</i>	63

II. Gesetzgebung

Bundesrepublik Deutschland

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) ...	85
Zweites Film/Fernseh-Abkommen. Vom 1. Juli 1980	106
Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk. Vom 20. August 1980	113
Neue Medien. III. Kabelfernsehpilotprojekt des Landes Rheinland-Pfalz (Ludwigshafen).	
Landesgesetz über einen Versuch mit Breitbandkabel. Vom 4. Dezember 1980	150

Herausgeber: Prof. Dr. jur. Georg Roeber, 8 München 2, Amalienstraße 10, Telefon 089/28 11 40. Manuskripte bitte an den Herausgeber, nicht an den Verlag senden.

© Verlag Stämpfli & Cie AG Bern, 1981

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung in fremde Sprachen. Die Rechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Zustimmung des Verlags durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes, wie auch immer beschaffenes Verfahren vervielfältigt und verbreitet oder für Zwecke von Datenbanken und ähnliche Einrichtungen benutzt werden. Zugelassen sind nur einzelne Vervielfältigungsstücke für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53, 54 Abs. 1 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes); jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken (§ 54 Abs. 2 des bundesdeutschen Urheberrechtsgesetzes) und verpflichtet zur Zahlung einer angemessenen Gebühr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr geleistet.

Verlag: Stämpfli & Cie AG, Postfach 2728, CH-3001 Bern, Telex 32950, Tel. 031/23 23 23. Postscheck-Konto Bern 30-169. **Anzeigenannahme** beim Verlag. **Herstellung:** Stämpfli & Cie AG, Bern.

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen nach Möglichkeit etwa vier Bände (März, Juni, September, Dezember). **Bezugspreis:** Abonnementspreis je gebundener Band DM 170,-, bei Einzelbezug DM 195,-. Der Abonnementspreis ist gültig bei Abnahme von allen im gleichen Jahr erscheinenden Bänden (3-4 Bde.). Alle Preise verstehen sich zuzüglich Zustellgebühr. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung und der Verlag entgegen. Abbestellungen müssen 4 Wochen vor Vierteljahresschluß erfolgen.

Vorankündigung

In den nächsten Bänden der UFITA werden u. a. folgende Beiträge erscheinen: Dr. Wolfram HAMANN, Grundfragen der Originalfotografie. – Dr. Kurt H. HODIK, Die Verwaltung der Staatstheater in Frankreich und in Österreich. – Dr. Peter HOLESCHOFSKY, Zur Reform des Urheberrechts in Österreich. – Universitätsdozent JUDr. Karel KNAP, Der Öffentlichkeitsbegriff in den Begriffen der Werkveröffentlichung und der öffentlichen Werkwiedergabe. – RA Albrecht Götz von OLENHUSEN, und RA Hans-Albert STECHL, Die tarifvertragliche Regelung der Nebentätigkeit von Redakteuren an Tageszeitungen und Zeitschriften. – Prof. (emer.) Dr. Robert RIE, Die Blankettlizenz. Ein Problem der amerikanischen Judikatur. – Wolfgang SEIBEL, Kirchenmusik und Urheberrecht. – RA Dr. Ferdinand SIEGER, Von der Zensur zur Selbstzensur? Literatur- und Kommunikationsfreiheit zu Ende der siebziger Jahre. – Eine Bestandsaufnahme.

Bundesrepublik Österreich

Urheberrechtsgesetznovelle 1980: Regierungsvorlage	164
Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz)	220

III. Rechtsprechung**Bundesrepublik Deutschland****A. Oberlandesgerichte***a) Hamburg*

Urteil vom 14. Februar 1980. Offensichtlich unrichtige Angaben in der Gegendarstellung	241
Urteil vom 14. Februar 1980. Sachliche Anforderungen an die Gegendarstellung	244

b) Köln

Urteil vom 19. März 1980. Auskunftserteilung des Herausgebers eines betriebsinternen Pressespiegels	250
---	-----

c) Schleswig-Holstein

Urteil vom 3. Oktober 1979. Heimliche Bildaufnahme und deren Verwendung im Strafprozeß	257
--	-----

B. Verwaltungsgerichte*a) Bundesverwaltungsgericht*

Urteil vom 28. Mai 1980. Kündigung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk	262
--	-----

b) Oberverwaltungsgericht Bremen

Urteil vom 14. Februar 1979. Rundfunkgebühren für mehrere Lautsprecher	295
--	-----

C. Verfassungsgerichte*a) Bundesverfassungsgericht*

Beschluß des Ersten Senats vom 13. Mai 1980. Kulturkritische Auseinandersetzungen «Kunstkritik»	299
Beschluß des Ersten Senats vom 3. Juni 1980. Herabsetzende Fernsehkritik an einem Schriftsteller «Ungeist der Sympathie» (Fall Böll)	306
Beschluß des Ersten Senats vom 3. Juni 1980. Unterschlebung nicht getaner Äußerungen (Fall Eppler)	316

b) Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Entscheidung vom 19. März 1979. Zur Verfassungsmäßigkeit der Filmvorschriften des bayerischen Vergnügungssteuergesetzes	323
---	-----

D. Bundesfinanzhof

Urteil vom 22. März 1979. Umsatzbesteuerung der GEMA-Lizenzen beim Export von Schallplatten	334
Urteil vom 22. März 1979. Umsatzbesteuerung von Leistungsschutzrechten ausübender Künstler beim Export von Schallplatten	343
Urteil vom 28. Mai 1979. Besteuerung von Leistungsschutzrechten bei Tonträgern	351

Bundesrepublik Österreich**A. Oberster Gerichtshof**

Urteil vom 15. Mai 1979. Empfang von Fernsehsendungen in Betrieben	359
Urteil vom 15. Mai 1979. Kein Urheberrechtsschutz eines Zeitungs-layouts	364

B. Oberlandesgericht Wien

Urteil vom 21. Mai 1979. Zur Frage der Zulässigkeit privater Aufzeichnungen von Filmwerken	367
--	-----

IV. Besprechungen

BGB Kommentar. Herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes. 12. Aufl., 28. bis 39. Lieferung, Berlin/New York 1977/1979.

Besprochen von Prof. Dr. Benvenuto SAMSON, Frankfurt/M.	377
<i>Perret, François: L'autonomie du régime de protection des dessins et modèles.</i> Genève 1974.	
Besprochen von Dr. Adolf DIETZ, München	383
<i>Latman, Alan: The Copyright Law.</i> 5th Edition, Washington, D.C. 1979.	
Besprochen von Professor (emer.) Dr. Robert RIE, Fredonia, N. Y.	387
<i>Gotzen, Frank (Hrsg.): Reprographie.</i> Antwerpen 1978.	
Besprochen von Professor Dr. Gerd ROELLECKE, Mannheim	388
<i>Klein, Hans H.: Die Rundfunkfreiheit.</i> München 1978.	
Besprochen von Dr. Peter HOLESCHOFKY, Wien	389
<i>v. Gamm, Otto-Friedrich: Wettbewerbsrechtliche Nebengesetze.</i> Köln 1977.	391

Beim

INSTITUT FÜR URHEBER- UND MEDIENRECHT

(vormals: Institut für Film- und Fernsehrecht)

8000 München 2, Amalienstraße 10

erscheint seit Januar 1957 in monatlichen Folgen die Zeitschrift

FILM UND RECHT

mit aktuellen Beiträgen für die Praxis:

Aufsätze, Entscheidungen, Kurznotizen, Besprechungen aus den Gebieten des Urheber- und Medienrechts

Herausgeber: Professor Dr. jur. Georg Roeber, München

Aus dem Inhalt des 24. Jahrgangs 1980:

Ralf Bernd *Abel* (Hamburg): Bundesdatenschutzgesetz – Novellierung in der Diskussion. Stellungnahmen zu den Gesetzesentwürfen der Bundestagsparteien. – Dr. Robert *Adam* (München): Fernsehen im Abgeordnetenhaus der USA. Überwiegend günstige Erfahrungen. – Dr. Walter *Becker* (Hamburg): 25 Jahre Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Eine gesellschaftliche Kontrollinstitution von Bestand und mit erweiterten Aufgaben für die Zukunft. – Margita *Behnke-Gürtler* (München): Mehr Pro als Contra – Die Neuen Medien. Eine Bestandsaufnahme nach den Arbeits- und Diskussionsergebnissen des Münchener Kreis-Kongresses «Telekommunikation für den Menschen»; *dies.*: Datenschutz auf dem Weg in die zweite Generation. Schlagschatten eines verbesserten Datenschutzes auf der Grundlage von Berichten der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Bayern und Hessen. – Claude *Degand* (Paris): Film und Fernsehen in Europa. Zum Einstieg in die Zukunft; *ders.*: Merkmale auf dem Weg zum europäischen Film. Chronik 1979; *ders.*: Konferenz des Europarates über «Die Rolle des Staates gegenüber den kulturellen Industrien». Straßburg, 28. bis 30. April 1980. Bemerkungen und Überlegungen; *ders.*: Über die Auswertung der im EG-Bereich hergestellten Filme. Eine Experten-Studie zum Filmvertrieb im Auftrag der EG-Kommission (Filson-Bericht). – Prof. Dr. H. *Dichanz* (Senden): Erwerb von Urheberrechten durch Nutzungsgemeinschaft? Zur Nutzung von Hörfunk- und Fernsehproduktionen durch Weiterbildungseinrichtungen. – Dr. Dr. Siegfried *Dörffeldt* (Wiesbaden): Tätigkeitsbericht des Kuratoriums junger deutscher Film für das Jahr 1979. – Dr. Winfried *Enz* (Baden-Baden): Zum Verhältnis von Fernsehspiel und Persönlichkeitsschutz: Urteil des Landgerichts Berlin zur Serie «Der eiserne Gustav». Kunstfreiheitsgarantie und Allgemeininteresse wirken vorliegend zugunsten der produzierenden Rundfunkanstalt. – Dr. Ingo *Fessmann* (Köln): Welche Rechtsnatur hat die ARD? Qualifizierbar als eine besondere öffentlich-rechtliche Vereinigung (Verbundformation). – Dr. Norbert *P. Flechsig* (Stuttgart): Zum Bedürfnis einer Verschärfung des Urheberstrafrechts. Strafrechtliche Gleichsetzung mit dem Schutz des Sacheigentums und Umwandlung der Urheberrechtsdelikte zu Offizialdelikten. – Dr. Markus *Fromm* (Mainz): Zur Frage der Staatsaufsicht über Rundfunkanstalten. Rechtsprobleme eines rundfunkrechtlichen Aufsichtsstreitverfahrens. – Prof. Dr. Ludwig *Gesek* (Wien): Rechtssicherheit für Filmarchive. Eine notwendige Forderung an die Ge-

setzgeber. – RA A. *Götz von Olenhusen* (Freiburg/Br.): Zur Mitbestimmung des Personalrates bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sowie der Presseunternehmen. Grundsatzüberlegungen anlässlich einer gerichtlichen Entscheidung; *ders.*: Der Arbeitnehmerstatus einer Rundfunksprecherin. Zum rechtskräftigen Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 20. Juli 1979 (6 Ca 374/77) und zur Judikatur des Bundesarbeitsgerichts. – Prof. Dr. Henning *Haase* (Frankfurt/M.): Gewalt in den Massenmedien. Zur Problematik der Ansätze und daraus gezogener Folgen. – Dr. Josef *Handl* (Wien): Österreich legalisiert Kabelfernsehen. Ein Kurzbericht über die Urheberrechtsgesetznovelle 1980. – Dr. Erich *Häußer*, Präsident des Deutschen Patentamts (München): Praxis und Probleme der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften. Eine Bestandsaufnahme mit Blick auf die Zukunft. – Dir. Stefan *Held* (Berlin): Fragen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht über Verwertungsgesellschaften. Kontroll- und Eingriffsfunktionen des Bundeskartellamts. – Prof. Dr. Günter *Herrmann* (Köln): Rechtsfragen des Satellitenfernsehens. Möglichkeiten der Satellitenstrahlung und des Satellitenempfangs. – Prof. Dr. Dr. h. c. Wilhelm *Herschel* (Bonn/Köln): Arbeitsrechtliche Ausschlussfristen bei urheberrechtlichen Ansprüchen. Überlegungen zur Auslegungsfrage; *ders.*: Freie Mitarbeiter, Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen im Medienbereich. Die neue Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. – RA Manfred *Hohmann* (München): Am Künstlersozialversicherungsgesetz scheiden sich die Geister. Weniger das «Ob» als das «Wie» ist umstritten. – Prof. Dr. Zenji *Ishimura* (Fukuoka/Japan): Medienrecht als Aufgabe der Rechtsvergleichung. Ausbau subjektiver Rechte im «Drei-Seiten-Schema». – Doz. Dr. Karel *Knap* (Prag): Urheberstrafrecht in den sozialistischen Ländern Europas. Ein rechtsvergleichender Überblick. – Prof. Dr. Martin *Löffler* (Stuttgart): Brauchen wir einen neuen Presse- und Rundfunkbegriff? 47. Tagung des Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit in Kiel. – Doris *Lüke* (Köln): Urheberrechtsprobleme beim Kabelfernsehen. Prozesse zur Klärung der Rechtslage in einer Reihe von Ländern. – Maximilian *Merten* und Rudolf *Krieger* (Berlin): Ende der Filmabschreibung oder Beginn neuer Möglichkeiten? Zum Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes. – RA Joachim *Neufeldt* (München): Neue Tarifverträge für Film- und Fernsehchaffende. Ab 1. April 1979 in Kraft. – RA Wolfgang *Nick* (Hamburg): Die Verfolgung der Tonträgerpiraterie in den USA und in der Bundesrepublik. Pirateriegeschäfte und Abwehraktionen. – RA Rolf *Platho* (München): Aktivitäten der Tonträgerindustrie gegen Piraterie und private Kassettenüberspielung. Möglichkeiten einer weltweiten Zusammenarbeit. – Friedrich Wilhelm *Räuber*, Intendant des NDR (Hamburg): Der Norddeutsche Rundfunk zum neuen NDR-Staatsvertrag. Eine informatorische Stellungnahme nach dem Stande vom 26. September 1980. – Prof. Dr. Manfred *Rehbinder* (Zürich/Freiburg i. Br.): Aktuelle Probleme aus dem Recht der Massenmedien. Dargestellt an drei Fallgruppen: I. Der Gegendarstellungsanspruch, II. Das Zeugnisverweigerungsrecht, III. Politische Betätigung von Medienschaffenden im außerdienstlichen Bereich. – Dr. Ingo *Resch* (Gräfelfing): Kopierpraxis bei Fachzeitschriften. Lösungsvorschläge auf der Grundlage eines allgemeinen Kopierverbots für Großkopierer. – Prof. (emer.) Dr. Robert *Rie* (Fredonia/USA): Das Recht am Bild im U.S. Postwesen. Widersprechende Gerichtsentscheidungen zu Zahlungsansprüchen bei Briefmarkenporträts. – RA Burkhard *Rochlitz* (Hamburg): Der strafrechtliche Schutz des Urhebers und Leistungsschutzrechtsinhabers. Vorschlag zur Einführung eines neuen Tatbestandes im allgemeinen Strafrecht mit einheitlicher Geltung für Berechtigte aus den Gebieten des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes. – Prof. Dr. Georg *Roeber* (München): Tatbestände mit rechtlichen Auswirkungen. Ein Streifzug durch die Tagespresse des Jahres 1979; *ders.*: Praxis und Probleme der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften. Thema einer Arbeitssitzung beim Institut für Urheber- und Medienrecht in München; *ders.*: Kulturpolitische Initiativen des Europarats. Vom Filmcolloquium in Lissabon bis zur gesamt-kulturellen Konferenz in Straßburg; *ders.*: Arbeiten beim Institut für Urheber- und Medienrecht im Jahre 1979. Ein Kurzbericht; *ders.*: Die internationalen Konventionen auf den Gebieten des geistig-künstlerischen Schaffens. Nach dem Stand vom 1. Januar 1980; *ders.*: Piraterie an geschützten Werken und Leistungen. Vorgänge und Probleme in Diskussion beim Institut

für Urheber- und Medienrecht; *ders.*: Berufsexperten zur Mediensituation. Fachliche Zeitschrifteninformation; *ders.*: Arbeiten im Berufsbereich der Filmtheater. Zum Geschäftsbericht 1979/80 des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e.V. – Dr. Werner Rumphorst (Genf): Gedanken zur Harmonisierung der urheberrechtlichen Schutzfristen in den Ländern des Gemeinsamen Marktes. Auf der Suche nach Lösungsmöglichkeiten. – Prof. Dr. Benvenuto Samson (Frankfurt/M.): Anmerkungen zur Reform des Kopierrechts. Ein Diskussionsbeitrag zu den Vorschlägen von Berthold Spangenberg. – RA Alfred Schenz (München): Zur privaten Musiküberspielung auf Leercassetten im Mediensystem einer urheberrechtlichen Neuregelung. Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen des Bundesjustizministeriums im jetzigen Referentenentwurf; *ders.* und RA Rolf Platho (München): Die fristlose Kündigung verbundener Werke ohne Einwilligung aller beteiligten Urheber. Dargestellt am Beispiel des Musikverlagsvertrages. – Dr. Hans-Heinrich Schmieder (München): Aktuelle Probleme des deutschen und britischen Urheberrechts in vergleichender Betrachtung. Tagungsbericht vom Rechtsvergleichenden Seminar über urheberrechtliche Fragen vom 28. bis 30. März 1980 in München. – Dr. Albrecht Schneider (Bonn): Musikverlag und Tonträgerproduktion. Formen und Methoden einer verlagsrechtlichen Vervielfältigung und Verbreitung von Musikwerken. – Prof. Dr. h. c. Erich Schulze (München): Verleger werden ist nicht schwer, Verleger sein dagegen sehr. Zur Stellung des Musikverlegers in der GEMA; *ders.*: Das amerikanische Leerkassettenproblem. Aufschlüsse durch Testergebnisse. – Dr. Dr. Bernhard Sinogowitz (Erlangen): Das Ringen um die Reform des Kopierrechts. Ein Zwischenbericht. – Berthold Spangenberg (München): Ein neuer Vorschlag zum Kopierrecht. Gedankliche Herleitung und Formulierungen im Gesetz; *ders.*: Überlegungen zur Bestimmung der Vergütungshöhe für Einzelkopien innerhalb eines neuen Kopierrechts. Vergütung im Durchschnittswert von etwa 8 Pfennig pro DIN-A4-Kopie; *ders.*: Zum neuen Kopierrecht. Erwiderung auf den Diskussionsbeitrag von Benvenuto Samson in FILM UND RECHT. – Dr. Erich Michael Stormann (Wien): Zur Reform des Österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes. Ein Bericht. – Reinhold Vöth, Intendant des BR (München): Aktuelle Entwicklungen der Medienpolitik. Realistische Betrachtungen zur Zukunft der Rundfunkanstalten. – Dr. Michel Walter (Wien): Der strafrechtliche Schutz im österreichischen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Überlegungen zum geltenden und künftigen österreichischen Urheberstrafrecht. – Prof. Dr. Ulrich Weber (Berlin): Grundsätze und Grenzen strafrechtlichen Schutzes des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Erfordernisse einer differenzierten Behandlung.

I. Abhandlungen

Der Schlüsselroman und die amerikanischen Gerichte

Von Professor (emer.) Dr. ROBERT RIE, State University College, Fredonia, New York

I. Der Rechtsfall

Nun haben auch die Vereinigten Staaten ihren literarischen Ehrbeleidigungsfall, nicht unähnlich der inzwischen berühmt gewordenen Causa «Mephisto» Klaus Manns im Rechtsstreit gegen die Erben nach Gründgens. Wie im deutschen Rechtsstreit handelt es sich auch vor den amerikanischen Gerichten um die Frage der künstlerischen Schaffensfreiheit des Schriftstellers einerseits und um den Schutz der porträtierten oder karikierten Person des Klägers andererseits¹.

1. Prozeßparteien

Als Persönlichkeiten und wegen ihrer beruflichen und geschäftlichen Eminenz sind die Parteien bemerkenswert:

Kläger ist Dr. phil. Paul Bindrim, ein bekannter klinischer Psychologe, der als Gruppentherapie das sog. «Nacktmarathon» (im englischen Original: «Nude Marathon») eingeführt hat, also eine wechselseitige Aussprache einer Patientengruppe unter Leitung des Klägers, der jedoch von den Teilnehmern der Gruppe vollständige Entkleidung verlangte, um sich durch den Zustand der Nacktheit aller psychologischen Hemmungen zu entledigen².

¹ Im Rechtsstreit um den Roman «Mephisto» von Klaus Mann siehe das Verbotsurteil des Bundesgerichtshofs vom 20. März 1968 in UFITA Bd. 51 (1968) S. 337 und der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Febr. 1971 in UFITA Bd. 62 (1971) S. 327. Der Verfasser ist für die Überlassung wichtigen Quellenmaterials und für wertvolle Anregungen zum jetzigen Rechtsfall in den USA Rechtsanwalt Paul P. Selvin, Los Angeles, zu besonderem Dank verpflichtet. Für Übersetzungen aus dem Englischen ist der Verfasser verantwortlich.

² Diese Feststellung stammt aus dem Urteil der ersten Instanz vom 18. April 1979, Civ. No. 52133, Second District Court, Div. 4. Als Gericht erster Instanz fungierte ein Distriktsgericht des Staates Kalifornien, nicht der Vereinigten Staaten. Die zit. Feststellung wurde auch vom Berufungsgericht übernommen.